



Verordnung zum Elternbeitragsreglement für die Familienergänzende Kinderbetreuung (Hortbereich)

(VO Hort EBR Wettingen)

vom 19. Dezember 2011

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 21 des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen),

beschliesst:

Art. 1

Anwendungsbereich
(Art. 2 EBR Wettingen)

Das Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern (EBR Wettingen) wird für Betreuungsangebote für Kindergarten- und Primarschulkinder angewendet, welche von privaten Trägerschaften geführt und mit denen eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wettingen besteht.

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten
(Art. 3 EBR Wettingen)

1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.

2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) Basisabzug | Fr. | 12'000 |
| b) Abzug pro Elternteil | Fr. | 7'000 |
| c) Abzug pro Kind | Fr. | 4'000 |

Art. 4

Basisbeitrag

Der Basisbeitrag beträgt Fr. 13.90 pro Kind/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt Fr. 1.13 je Fr. 1'000.00 (1.13 Promille) des massgebenden Betrags.

Art. 6Einstufung der Be-
treuungsangebote
(Einstufungssatz)

1 Basis für die Festlegung der minimalen und maximalen Elternbeiträge für familienergänzende Betreuungsangebote ist das teuerste Angebot (Kinderkrippe, entsprechend 100 %).

2 Der minimale Tarif für die Kinderkrippe beträgt Fr. 13.90, der maximale Fr. 100.00 pro Tag/Platz.

3 Für die Betreuungsmodule gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen beziehungsweise maximalen Elternbeiträge (Fr.):

Betreuungsmodul	Einstufung	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Elternbeitrag
Basis: ganzer Tag Krippe	100 %	13.90	100.00
Ganzer Tag	80 %	11.10	80.00
Betreuung von Schulkindern in Kinderkrippen			
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	56 %	7.80	56.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	40 %	5.60	40.00
Mittagessen mit Betreuung	30 %	6.50	15.00
Betreuung von Schulkindern in den Tagesstrukturen			
Mittagessen mit Betreuung	30 %	6.50	15.00
Nachmittagsbetreuung (nach Nachmittagspausenende - 17.30)	25 %	5.00	25.00

- Kinderermässigungen
- 1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:
 - bei 2 Kindern 10 %
 - bei 3 Kindern 15 %
 - ab 4 Kindern 20 %
 - 2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Fristen für An- und Abmeldungen, Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 EBR Wettingen)

- 1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren. Sie ist in der Regel für ein Semester gültig.
- 2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur in triftigen Gründen jeweils auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.
- 3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungsintensität sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist dem Subventionsgeber zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 9

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots
a. Krankheit und Unfall

- 1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Elternbeiträge.
- 2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann dem Betreuungsanbieter ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.
- 3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

Art. 10

b. schulbedingte Abwesenheiten

- Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 5 und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.

Art. 11

c. Ferien

- Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

Art. 12

Neuberechnung des Elternbeitrags

1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.

2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 20 % während der Dauer von mindestens 6 Monaten.

Art. 13

Beitragsermässigung, Beitragserlass

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die Art. 9, 10 und 11 dieser Verordnung fallen, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 14

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

2 Mit Inkrafttreten ist die Verordnung vom 27. Oktober 2010 aufgehoben.

Wettingen, 19. Dezember 2011

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth
Gemeindeschreiber-Stv.
Daniela Betschart

Anhang

Berechnungsbeispiel Familie Fischer-Mahendran

1. Ausgangslage

Hans und Ruth Fischer-Mahendran haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von Fr. 50,000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei Fr. 30,000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	= Fr.	50,000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	= Fr.	3,000
Massgebendes Gesamteinkommen	= Fr.	53,000

3. Abzüge

Basisabzug	Fr.	12,000
2 x Erwachsenenabzug à Fr. 7,000	= Fr.	14,000
2 x Kinderabzug à Fr. 4,000	= Fr.	8,000
Total Abzüge	Fr.	34,000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	Fr.	53,000
<u>./. Abzüge</u>	Fr.	<u>34,000</u>
Massgebender Beitrag	Fr.	19,000

mal Abschöpfungsgrad 1.13 ‰

Leistungsbeitrag Fr. 21.47

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	Fr.	13.90
<u>Leistungsbeitrag</u>	Fr.	<u>21.47</u>

Normbeitrag Fr. 35.37

6. Festlegung Elternbeitrag

Lukas besucht an 2 Tagen den Mittagstisch und Gianna an 3 Tagen ein familienergänzendes Betreuungsangebot (1/2-Tagesbetreuung mit Mittagessen). Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	Fr. 35.37	Fr. 35.37
Einstufungssatz	30 %	56 %
Elternbeitrag für 1 Tag	Fr. 35.37 x 30 % = Fr. 10.61	Fr. 35.37 x 56 % = Fr. 19.80
Nutzung Angebot	2 mal	3 mal
Kinderermässigung	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2
Elternbeitrag vor Kinderermässigung	2 x CHF 10.61 x 4.2 = Fr. 89.13	3 x Fr. 19.80 x 4.2 = Fr. 249.48
Kinderermässigung	Fr. -8.91	Fr. -24.95
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	Fr. 80.20	Fr. 224.55